

Sitzung vom 16. Juli 2008

1167. Dringliche Anfrage (Sonntagsverkäufe im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Martin Arnold, Oberrieden, Thomas Maier, Dübendorf, und Werner Scherrer, Bülach, haben am 30. Juni 2008 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 1. August 2008 soll der geänderte Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) in Kraft treten. Danach soll es künftig möglich sein, ohne arbeitsrechtliche Bewilligung an vier Sonntagen pro Jahr (Sonntagsverkäufe) Personal beschäftigen zu können. In der konkreten Umsetzung ergeben sich allerdings zahlreiche Fragen, welche Unternehmen, Arbeitnehmende, Verwaltung und Verbände beschäftigen. Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Inkraftsetzung am 1. August 2008 ist für den Kanton Zürich nicht sinnvoll. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um für Arbeitnehmende und Unternehmen schnell Rechtssicherheit zu schaffen?
2. Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass die überstürzte Inkraftsetzung unter unklaren Rahmenbedingungen den regional und lokal unterschiedlichen Bedürfnissen im Kanton Zürich kaum gerecht werden kann?
3. Hat die Regierung betreffend der Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Festlegung der bewilligungsfrei durchführbaren Sonntagsverkäufe bereits unterschiedliche Interpretationen in den verschiedenen Kantonen festgestellt? Wenn ja, welche?
4. Wie soll folglich die Kompetenzregelung im Kanton Zürich vorgenommen werden?
5. Wäre der Regierungsrat bereit, alle Mittel auszuschöpfen, um für den Kanton Zürich eine möglichst flexible und praktikable Umsetzung realisieren zu können, welche den Bedürfnissen der verschiedenen Regionen und Städte Rechnung trägt?
6. Hält der Regierungsrat grundsätzlich eine Festsetzung der Sonntagsverkäufe durch den Kanton – sei es nun flächendeckend oder für einzelne Regionen – im Kanton Zürich für zweckmässig?

7. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass zur Beseitigung von Unsicherheiten in der Verwaltung und bei den Unternehmen und deren Mitarbeitenden im Sinn einer Sofortmassnahme für das Jahr 2008 die Kompetenz zur Festsetzung der vier Sonntagsverkäufe ohne arbeitsrechtliche Gesuche resp. Bewilligungen den Gemeinden und Städten übertragen wird?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Martin Arnold, Oberrieden, Thomas Maier, Dübendorf, und Werner Scherrer, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Am 16. Juni 2008 hat der Bundesrat mit Präsidialentscheid Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt (ABI 2008, 2904). Die Bestimmung lautet wie folgt:

«Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden können.»

Mit Schreiben vom 8. Juli 2008 teilte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit, dass eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden zulässig sei.

Zu Fragen 1 bis 7:

Das Arbeitsgesetz fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes. Dieser bestimmt daher allein über den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Somit besteht für den Kanton diesbezüglich kein Handlungsspielraum.

Nachdem das SECO in seiner Funktion als Oberaufsichtsorgan über den Vollzug des Arbeitsgesetzes (Art. 42 ArG) mit Weisung vom 9. Juni 2008 die Möglichkeit einer Kompetenzdelegation an die Gemeinden verneint hatte, ist es inzwischen auf seinen Entscheid zurückgekommen und hat diesen durch die oben erwähnte Weisung vom 8. Juli 2008 ersetzt. Damit gilt diejenige Lösung, für die sich auch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) stets verwendet hatte. Die Gemeinden kennen die örtlichen Verhältnisse am besten. Sie bewilligen bereits heute nach Ladenöffnungsrecht an höchstens vier Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, das Offenhalten der Läden (§ 5 Abs. 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, RLG, LS 822.4). Die neue Regelung ist demnach zweckmässig. Damit wird der bisherige unbefriedigende Zustand unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Bewilligung von Ladenöffnungszeiten und für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden

aufgehoben, was eine Vereinfachung sowohl für die Betriebe als auch für die Verwaltung bedeutet. Allerdings kann die Bewilligung der Ladenöffnung gemäss RLG einzeln für jedes Geschäft erteilt werden, während die Bezeichnung der Sonntage für die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden gemäss ArG einheitlich für das ganze Gemeindegebiet erfolgen muss. Die Gemeinden wurden über ihre Zuständigkeit und über die Regelung für das laufende Jahr mit Schreiben des AWA vom 9. Juli 2008 orientiert. Wie die Umsetzung in anderen Kantonen ausfallen wird, ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi